

die Republik durch die inzwischen aufgehobene Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 23. 3. 1949 der Besitz und die illegale Ein- und Ausfuhr von Westgeld verboten und gemäß § 9 WStVO unter Strafe gestellt worden war.

Die notwendige Änderung bzw. Angleichung für Berlin wurde durch die G e l d v e r k e h r s o r d n u n g vom 20. 9. 1961 (GBl. II, S. 461) vorgenommen, die nunmehr alle diese Fragen verbindlich regelt. Danach ist (§ 1) jegliche Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln der DDR verboten; westdeutsche Zahlungsmittel müssen bei der Einreise ein- und bei der Ausreise zurückgetauscht werden (§ 2). Jegliche Geldforderungen gegen westdeutsche bzw. westberliner natürliche oder juristische Personen sind bei der Deutschen Notenbank anzumelden bzw. an sie abzutreten.

§ 7 der Geldverkehrsordnung vom 20. 9. 1961 in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968, GBl. I, S. 250 bestimmt, daß derjenige, der vorsätzlich

1. Zahlungsmittel und Wertpapiere entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über die Staatsgrenze der DDR aus- oder einführt
2. Zahlungen an natürliche oder juristische Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr leistet
3. ohne -vorherige Genehmigung Rechtsgeschäfte begründet, aus denen sich Zahlungsverpflichtungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin ergeben
4. Geldforderungen gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Westdeutschland oder Westberlin haben, nicht anmeldet oder darüber hin-